



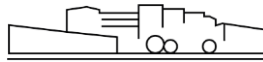
Berufskolleg Kaufmännische
Schulen des Kreises Düren

Leistungsbewertungskonzept

Schuljahr 2025/ 2026

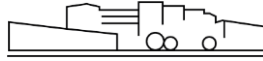
Anlage A: Kaufmännische Berufsschule
Fachklassen im dualen System

Rechtsanwaltsfachangestellte



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil: Fachklassen im dualen System	3
2	Rechtsanwaltsfachangestellte.....	5
2.1	Vorbemerkungen	5
2.2	Leistungsbereich schriftliche Arbeiten	5
2.3	Leistungsbereich "Sonstige Leistungen"	5
2.4	Entwicklung der Zeugnisnoten	6
2.5	Sonstiges.....	6
	Notenschlüssel	7
	Leistungsnachweise je Schuljahr	7

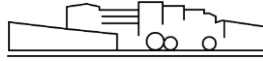


1 Allgemeiner Teil: Fachklassen im dualen System

Hinweise Nachprüfung bei verfehltem Abschluss laut §12 APO-BK – Allgemeiner Teil

Die rechtlichen Grundlagen für eine Nachprüfung in der Berufsschule sind in § 12 APO BK - Allgemeiner Teil geregelt. Folgende Vorschriften gelten bei einem verfehlten Abschluss:

- Der Berufsschulabschluss oder eine Berechtigung kann durch die Nachprüfung erlangt werden, wenn im Falle der Verbesserung in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Dies ist bei mangelhaft in genau zwei Fächern, aber keinem ungenügend möglich.
- Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.
- Das für eine Nachprüfung gewählte Fach kann auch ein in den zurückliegenden Schuljahren abgeschlossenes Fach sein.
- Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen (vgl. § 9 (1) APO BK Anlage A).
- Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.
- Nachprüfungen können auch während der laufenden Berufsausbildung zu Beginn des 1. Halbjahres des nachfolgenden Schuljahres insbesondere in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen und nicht weitergeführt werden, abgelegt werden. Den Schülerinnen und Schülern ist eine Vorbereitungszeit von sechs Wochen zu gewähren.
- Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.
- Die Dauer der schriftlichen Prüfung entspricht der Dauer einer Klausur. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 – 20 Minuten.
- Die Meldung zur Nachprüfung ist verbindlich. Ein nachträglicher Rücktritt ist nicht möglich.
- Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.



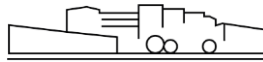
- Erscheint ein Prüfling nicht zur schriftlichen Prüfung, ist die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und die Nachprüfung gilt als nicht bestanden.
- Die Gesamtleistung von schriftlicher und mündlicher Prüfung (ggf. nur mündliche Prüfung) muss mindestens ausreichend sein. Es gibt keine Vornote.
- Das Prüfungsergebnis wird den Schülerinnen und Schülern nach Beschluss schriftlich mitgeteilt.
- Die neue Zeugnisnote kann nur „ausreichend“ und nicht besser sein.
- Die Schülerin oder der Schüler erhält gegen Austausch des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note.
- Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschlussbedingungen erfüllt, hat damit den Berufsschulabschluss erworben.
- Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß § 38 Abs. 4 SchulG entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt bis zur wiederholten Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

Ein bestandener Berufsschulabschluss kann nicht wiederholt werden.

Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen. Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die zu berücksichtigenden Einzelnoten in Abhängigkeit von den Stundentafeln gewichtet¹.

¹ siehe § 9 Abs. 1 und 2 APO-BK, Anlage A



2 Rechtsanwaltsfachangestellte

2.1 Vorbemerkungen

Der Unterricht des Bildungsganges Rechtsanwaltsfachangestellte findet in Teilzeitform statt. Die Auszubildenden sind an einem Vormittag und am Mittwochnachmittag in der Schule.

2.2 Leistungsbereich schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten werden in den prüfungsrelevanten Fächern (Betriebsprozesse, Wirtschafts- und Sozialprozesse und Anwaltliche Geschäftsprozesse) geschrieben.

Anzahl der schriftlichen Arbeiten:

Unter-/Mittelstufe bei	
40 Wochenstunden	2 - 3 Arbeiten/Schuljahr
80 Wochenstunden	4 Arbeiten/Schuljahr
120 und mehr Wochenstunden	4 - 5 Arbeiten/Schuljahr
Oberstufe² bei	
40 Wochenstunden	1. Halbjahr 1 Arbeit
	2. Halbjahr 1 Arbeit
80 Wochenstunden	1. Halbjahr 2 Arbeiten
	2. Halbjahr 1 Arbeit
120 und mehr Wochenstunden	1. Halbjahr 2 Arbeiten
	2. Halbjahr 1 Arbeit
	Im Rahmen der Prüfungsvorbereitung im Fach AGP kann die Klausur im 2. Halbjahr entfallen.

2.3 Leistungsbereich "Sonstige Leistungen"

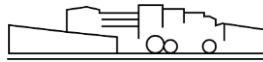
Pro Halbjahr muss neben der mündlichen Mitarbeit mindestens eine weitere "Sonstige Leistung" erbracht werden. Für diesen Bildungsgang eignen sich besonders:

- Kurze schriftliche Tests (unter 30 Minuten, Stoff der letzten Stunden, können auch unangemeldet geschrieben werden)
- Referate
- Präsentationen
- Mitschriften
- Leistungen bei Projektarbeiten
- Materialbeschaffung/-sammlung
- Protokolle
- Nach-/Vorarbeiten

Verschiedenartige Leistungen (also mindestens zwei verschiedene Arten) aus dem Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen" sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben. Dabei können die Schülerinnen und Schüler durchaus **individuelle** "Sonstige Leistungen" erbringen.

Die gleichzeitige Bekanntgabe (Dokumentation) der "Sonstigen Leistung" auf der korrigierten schriftlichen Arbeit erweist sich als sehr praktikabel.

² In der Oberstufe wird ein Halbjahreszeugnis ausgestellt.



Die einzelne "Sonstige Leistung" darf nicht mit einer Note, sondern kann z. B. durch Symbole ausgedrückt werden.

Beispiel:

++	sehr gut
+	gut
0	befriedigend
-	ausreichend
--	nicht ausreichend

Tests, Referate und Präsentationen können dagegen mit einer Note bewertet werden.

2.4 Entwicklung der Zeugnisnoten

Die Zeugnisnoten setzen sich aus den Noten der schriftlichen Arbeiten und den "Sonstigen Leistungen" zusammen. Es darf kein streng arithmetisches Mittel gezogen werden. Sofern verschiedenen Lehrkräfte an den Zeugnisnoten der einzelnen Fächer beteiligt sind, sprechen sich die Kolleginnen und Kollegen ab. Richtschnur im Verteilungsschlüssel ist die jeweilige Stundenzahl.

2.5 Sonstiges

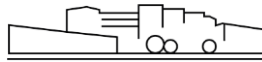
In den berufsübergreifenden Fächern können ebenfalls schriftliche Arbeiten, mindestens aber Tests durchgeführt werden.

Im Fach Deutsch gilt das Frechener Schema als Bewertungsschema - gemäß der Absprache der Fachkonferenz Deutsch. Dies gilt ebenfalls für Textverarbeitung, Politik und Englisch.

In allen anderen Fächern bildet das Prüfungsschema der zuständigen Rechtsanwaltskammer die Grundlage.

Im Fach Religionslehre basiert die Note allein auf den "Sonstigen Leistungen". Diese Leistungen können neben der aktiven mündlichen Mitarbeit auf vielfältige Weise erbracht werden (siehe Punkt 3). "Sonstige Leistungen" werden zweimal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammengefasst, die sich aus verschiedenen Teilleistungen aus dem Beurteilungsbereich generiert. „Unter religiöser Kompetenz verstehen wir die Bereitschaft, den Willen und die Fähigkeit, berufliche, gesellschaftliche und private Lebenssituationen sachgemäß sowie individuell und sozial verantwortlich zu gestalten und dabei die Reich-Gottes-Botschaft Jesu als kritisches Potenzial und als Hoffungsansage einzubringen. Dabei nutzt der/die Handelnde fachliche, personale und soziale Dispositionen selbstorganisiert und situationsangemessen. Dispositionen werden in diesem Zusammenhang verstanden als persönliche Voraussetzungen (Anlagen, Werthaltungen, Fähigkeiten, Bereitschaft, ...) für das Handeln.“³

³ A.Biesinger, J. Gather, M. Gronover, A. Kemmler (Hrsg): Kompetenzorientierung im Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen; Reihe: Glaube – Wertebildung – Interreligiosität. Berufsorientierte Religionspädagogik; Münster 2014; S. 21 f.


Notenschlüssel

(Rechtsanwaltskammer Köln)

geregelt in: § 22 Absatz 4, Nr. 1 SchulG

APO-BK: Anlage A

 Bildungsgänge der Berufsschule
 Nr. 7 Wirtschaft und Verwaltung

Note	von	bis	Punktbereich
1	100	92	9
2	91	82	10
3	81	67	15
4	66	50	17
5	49	30	20
6	29	0	29

Leistungsnachweise je Schuljahr

		Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen	Mündliche Mitarbeit	Unterrichtsmaterial	Tests	Digitale Übungen	Rollenspiele	Referate	Gruppenarbeit	?	Sonstige
BP LF 1	Betriebliche Leistungsprozesse	2	2	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
BP LF 2	Betriebliche Leistungsprozesse	1	1	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
BP LF 5	Betriebliche Leistungsprozesse	1	1	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
WSP LF 3	Wirtschafts- und Sozialprozesse	2 + 1	2 + 1	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
WSP LF 4	Wirtschafts- und Sozialprozesse	1	1	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
WSP LF 6	Wirtschafts- und Sozialprozesse	2	2	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
WSP LF 7	Wirtschafts- und Sozialprozesse	1	1	☒	☒	☐	☐	☐	☒	☒	☐	☒
AGP LF 8	Anwaltliche Geschäftsprozesse	1	1	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
AGP LF 9	Anwaltliche Geschäftsprozesse	1	1	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
AGP LF 10	Anwaltliche Geschäftsprozesse	2	2	☒	☒	☐	☐	☐	☒	☒	☐	☒
AGP LF 11	Anwaltliche Geschäftsprozesse	1	2	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
AGP LF 12	Anwaltliche Geschäftsprozesse	1	2	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
AGP LF 13	Anwaltliche Geschäftsprozesse	1	2	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
AGP LF 14	Anwaltliche Geschäftsprozesse	0	1	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒
TV	Textverarbeitung	2	2	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	☒
Kfm. Rechnen	Kaufmännisches Rechnen		2	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☒
D	Deutsch		2	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☒
RP	Religion/Philosophie		2	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
PK	Politik/Gesellschaftslehre		2	☒	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☒
SP	Sport		2	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒